

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Lebenshilfe Goslar gem. GmbH unterhält eine anerkannte Behindertenwerkstatt gem. §§ 136 ff. SGB IX. Sämtliche Aufträge werden von behinderten Menschen ausgeführt. Mit jedem erteilten Auftrag leisten die Kunden unserer Werkstatt einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Menschen.

Kraft der von der Bundesagentur für Arbeit erteilten Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 142 SGB IX werden wir dem Kunden in unseren Rechnungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung der Aufträge auf die Ausgleichsabgabe gem. § 140 SGB IX bestätigen (50 v.H. des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages).

Lieferung und Leistung erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Bedingungen des Auftragnehmers als angenommen.

2. Angebot und Abschluss

Angebote sind stets verbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber das Recht eine Abweichung vom Auftrag bzw. der Bestellung geltend zu machen. Soweit Angestellte mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Nebenabreden oder Zusicherungen sind nur dann wirksam, wenn Sie von einem bevollmächtigten Mitarbeiter der Lebenshilfe Goslar gem. GmbH rechtsverbindlich bestätigt werden.

3. Preise

Es gelten die am Tage der Bestellung gültigen Preise. Diese Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Der Steuerbetrag wird in der Rechnung bzw. Quittung ausgewiesen. Treffen Arbeitsbeschreibungen (bei Lohnarbeiten), die als Grundlage der Preiskalkulation dienen, nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsausführung ein Mehraufwand, so behält sich der Auftragnehmer eine Nachberechnung vor. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht.

4. Widerrufsbelehrung

Verbraucher können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, § 13 BGB. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Lebenshilfe Goslar gem. GmbH, Probsteburg, 38644 Goslar. Ein Widerruf in Textform kann schriftlich mit Brief/Postkarte an die vorstehende Anschrift, per Telefax (05321-64240) oder per Email (info@lebenshilfe-goslar.de) erfolgen.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) zu erstatten. Kann der Auftraggeber die empfangene Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, muss er insoweit

gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann Auftraggeber die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Risiko der Lebenshilfe Goslar gem. GmbH zurückzusenden. Der Auftraggeber hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung noch nicht erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 7 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für die Lebenshilfe Goslar gem. GmbH mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

6. Lieferung

Der vom Auftraggeber zu bezahlende Vertragspreis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung. Bei Verträgen mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen im Falle der Änderung von Steuern, Zöllen, Fracht- und Versicherungskosten und Herstellungskosten mit Wirkung für künftige Aufträge bzw. Bestellungen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Skontoabzug ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung bezahlt (gilt nicht für Verbraucher).

7. Leistungserfüllung

Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt, Streiks oder Rohstoffmangel, die zu Betriebsstörungen oder mehr als kurzfristigen Lieferstörungen führen, berechtigen ihn, auch wenn sie bei dessen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Liefer- und Leistungszeit um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag ganz, oder teilweise zurückzutreten. Aus Gründen der Lagerhaltung und der Transportkostensparnis werden einige Produkte teilweise in zerlegter oder teilmontierter Ausführung geliefert. Der gebrauchsfertige Zusammenbau der Produkte gehört nicht zum Lieferumfang und ist auch im Preis nicht berücksichtigt.

8. Gefahr-Übergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernimmt hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 10 Tagen netto nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Zielüberschreitungen berechtigen den Auftragnehmer, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unberechtigte Skonto-, Rabatt- oder Rechnungsabzüge werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € angemahnt. Nachlieferungen sind nicht im Rechnungsbetrag enthalten und entbinden in keinem Fall von einer rechtzeitigen Zahlung.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen

vor. Der Auftraggeber ist vor Eigentumsübergang nicht zur Veräußerung, Verpfändung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Vorbehaltsware berechtigt. Er ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle etwaigen Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an Dritte erwachsen, jedoch ausschließlich in Höhe der bestehenden Forderungen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

11. Mängel/Gewährleistung

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, die mangelhaften Teile, die innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung nachweislich infolge von Werkstatt- oder Herstellungsfehlern unbrauchbar geworden sind, unentgeltlich nachzubessern oder durch taugliche Teile zu ersetzen.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen.

Ist der Kunde nicht Verbraucher, finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

Sofern die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder einen sonstigen Mangel im Sinne von §§ 434 ff. BGB aufweist, steht dem Auftragnehmer wahlweise das Recht zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung zu.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren außer im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.

Die Lebenshilfe Goslar weist darauf hin, dass es im Konfliktfall mit der Lebenshilfe Goslar neben der gerichtlichen Klärung auch eine Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle geben kann.

Die Lebenshilfe Goslar erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG). Sie ist jedoch bereit, bei konkreten Streitigkeiten zu prüfen, ob sie einer Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle zustimmt.

12. Formänderung

Der Auftragnehmer behält sich Änderungen in Form und Ausführung gegenüber Beschreibungen vor, soweit Funktion und Qualität der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

13. Haftung bei Schäden an Materialen bei einem Werkvertrag

Geht Material des Auftraggebers beim Auftragnehmer unverschuldet unter oder verschlechtert es sich, so haftet der Auftraggeber gemäß § 644 BGB. Stellt der Auftraggeber Materialien zur Verfügung, deren Mängel oder Fehler eine Bearbeitung erschweren oder sogar die endgültige Ausführung unmöglich machen, so hat der Auftragnehmer bei fachmännischer Bearbeitung seinerseits Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten bzw. der von ihm geleisteten Arbeit (§ 642 BGB).

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Goslar ausschließlicher Gerichtsstand.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.